

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 1 (1860)

Artikel: Anmerkungen zum Stadtbuch von Baden

Autor: Welti, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anmerkungen zum Stadtbuch von Baden

von

E. Welti.

Art. 1.

Alter und Entstehung des Stadtbuches.

Das Original, von welchem wir hier eine Abschrift geben, ist ein der Gemeinde Baden gehörender Pergament-Folioband von 53 paginirten Seiten. — Die Schrift ist durchweg die gleiche; mit Ausnahme der in Parenthesen gesetzten Stellen, welche später zugefügt wurden. Zwischen den einzelnen Artikeln findet sich bald mehr bald weniger leerer Raum und nach den Artikeln 69 und 110 je eine leere Seite. Wann das Stadtbuch niedergeschrieben wurde, ist nirgends angegeben. — Sprache und Schrift weisen aber auf den Anfang des 16. Jahrhunderts, in welcher Zeit auch die letzte Eintragung (am Montag vor Mittfasten 1529) stattfand.

Eine andere Frage ist die nach dem Alter der Quellen. — Am Mittwoch vor Katharinentag des Jahrs 1384 beschlossen die alten und neuen Räthe der Stadt, ihre alten Rechte und Gewohnheiten zu erneuern und auch „Gesatzten“ zu thun „als das hienavch (in dem Stadtbuch) geschrieben stavyt“. (Art. 1.) — Dass sich dieser Beschluss nicht auf das ganze Stadtbuch in der uns heute vorliegenden Redaktion beziehe, geht schon daraus hervor, dass sich in Art. 109 ein Verkommniss der aarg. Städte mit den Eidgenossen vom Jahre 1427 findet. — Ein verschiedenes Alter der einzelnen Theile des Stadtbuches ergibt sich auch aus andern Gründen.

Im Jahr 1369 am St. Thomastag stellte Herzog Leopold von Oestreich für sich und im Namen seines Bruders Herzog Albrecht der Stadt Baden einen Brief aus, des wesentlichen Inhaltes: dass Schultheiss, Rath und Burger von Baden vor ihm kundlich gemacht hätten, „wie All ir hantvest vnd brief über ire Recht, freiheit, gnad vnd gute Gewohnheit, verbrunnen seien“, weshalb sie baten, dass er sie „gnädeglich darumb ze versorgen geruhte“. — Der Herzog verschreibt und bestätigt der Stadt, die nachgeschriebenen „Stuck, die si auch von Alter herbracht vnd gehabt habent, als wir des volleklich vnderwiset sein“.

1. *wellich in der vorgenannten vnsern statt ze baden, oder in den grichten daselbs sitzten, das die auch in allen sachen mit Vnseren burgern daselbs dienstbar sin, mit Reisen, mit Stüren, oder wie die dienst genant sin; on alle widerred vnd gefürd.*“

2. *Item ob vor vnserem Schultheissen daselbs, wenn er vmb das Pluet oder vmb den tod richtet, dhein Vrthel stössig wurde, das sol man*

wieder ziehen vnd vertigen für den Egenanten Schultheissn vnd für die zwölf der alten vnd nüwen rät daselbs ze baden, als es von alter herkommen ist.

3. Item Vnnser Schultheiss vnd die geschworenen rät ze baden, setzten jegliches jares ander räte, vnd wenn si die by iren eiden erkisent vnd dünkt, das si Vns vnd der statt die Pesten syen, diselb mougen si, wenn wir in landes nit sin, bringen für vnnsern landvogt, wer der ist, vnd gefallent si dem wol, der mag sie ein jar an vnnser statt besteten, doch sollent sie vor im ein gelert eide ze den heiligen schweren, nicht anders ze raten noch ze vrteilen, denn was si recht vnd gut dünkt, vnd das dem vorgenannten vnsern bruder, vns vnd vns erben, vns statt vnd den burgern daselbs das nutzist, das best vnd das gemeinist si, on alles Gefäre. — Wenn aber vns erben vorgenannter bruder, wir oder vnnser erben selbs by dem Lande sin, so sol man vns oder wem wir das empfehlen, die nüwen räte, die denn erwelt sind, fürbringen, die schweren vnd geloben sollen als si vor dem Landvogt teten, vnd als da vorgescriben stat.

4. Was och dieselben vns Schultheiss vnd die räte, die jedes jares also gesetzet werdent, wandelten in der egenanten vns er stat mit vsetzen vnd absetzen, das sie sich by iren eiden erkennen, das es vns vnd der stat Nutz vnd Ehre si; dabi sol es beliben vnd sol si Nieman daran iren.

5. Welich si ze burgern in die vorgenannte Statt enphahent vnd die jar vnd tag on ansprach by inn seshäft sint, die mougen si darnach für ir eigen burger beheben, vnd sollen wir vnd vns landvögte si daby schirmen vnd halten, wo sie des bedürfen. Sie mougen auch all Gottshuslute ze ingesessen burger enphahen vnd nemen, vnd sol sie nieman daran iren, weder inwendig dem jar noch darnach. —

Der in dieser Urkunde erwähnte Verlust aller Handvesten und Briefe mag nun zunächst Veranlassung, wie zu dem herzoglichen Erlasse, so zu dem 15 Jahre spätern (1384) Rathsbeschlusse gewesen sein, das gesammte Stadtrecht zu erneuern. Welche alten Aufzeichnungen und welche Quellen überhaupt dem Stadtrecht zu Grunde lagen, lässt sich für den gesammten Inhalt desselben nicht entscheiden. — Dagegen bieten sich Anhaltspunkte, um zu ermitteln, aus welchen einzelnen Partien der erste Theil des Stadtbuches (bis Art. 38) besteht. —

I. Vor Allem wurden in diesen Theil aufgenommen: die von Herzog Leopold in dem Brief vom Jahr 1369 bestätigten „Stuck“. — Es sind in dem Stadtbuche die Art. 3. 28. 32. — Sie unterscheiden sich dadurch, dass sie sich auf die „besondere gnad“ berufen, während eine Reihe anderer Artikel im Eingang einfach „der gnade“ gedenkt. — Art. 28 gibt als Quelle dieser „besondere gnad“ die „vswisung vnd sag der handveste“ an und bezieht sich damit auf die dritte Bestimmung des Briefes von 1369.

Die besondere gnad ist also hier mit landesherrlicher urkundlicher Verleihung gleichbedeutend. — Dass das Wort Gnade nicht in dem gewöhnlichen Sinn aufzufassen ist, geht daraus hervor, dass in dem herzoglichen Briefe nur diejenigen „Stuck“ verschrieben werden, „die si och von alter herbracht vnd gehept habend.“ —

II. Eine andere Hauptquelle bildet das *Winterthurer Recht*. Es besteht dasselbe in derjenigen Form, in welcher es an Mellingen im J. 1297 mitgetheilt wurde, aus drei Theilen, 1. dem Briefe des Grafen Rudolf von Habsburg vom Jahr 1264. 2. dem Briefe des Königs Rudolf vom Jahr 1275. 3. aus einer Aufzeichnung der (ungeschriebenen) Gesetze und Gewohnheiten der Stadt Winterthur. — Alle drei Theile sind mit Ausnahme weniger Paragraphen in das Stadtbuch von Baden übergegangen, in welchem die einzelnen Bestimmungen vor den übrigen Artikeln dadurch ausgezeichnet sind, dass nur sie allein mit den Worten beginnen: „Wir hand ovch die gnad“, während in keinem der andern Sätze die „Gnade“ als Quelle der Rechtsbestimmung genannt ist. — Hieraus geht hervor, dass das Winterthurerrecht durch landesherrliche Verleihung an Baden überging. Zu welcher Zeit und durch welchen Fürsten, darüber geben unsere Quellen gar keine Auskunft. — Jedenfalls geschah es vor dem Jahr 1369 und überhaupt vor dem Regierungsantritt Leopolds. — In dem Briefe des Letztern wird ausdrücklich gesagt, dass *alle* Handvesten der Stadt, welche sie von des Herzogs *Vorfahren* erhalten habe, verbrannt seien. — Es bliebe also nur noch die Möglichkeit, dass Herzog Leopold nach dem Jahre 1369 in einer zweiten Handveste das Winterthurerrecht an Baden verliehen habe. — Ein solcher Brief findet sich aber nicht vor und hat ohne Zweifel auch nie bestanden, indem er sonst ebenso wie der von 1369 in dem Stadtbuche (Art. 28) erwähnt wäre. — Unter allen Umständen ist das Badenerrecht das recipirte; es ergibt sich das schlagend aus dem Umstand, dass die Rechtssätze, welche in dem Winterthurerrecht als „Gewohnheiten“ bezeichnet sind, in dem Stadtbuch von Baden mit der oben erwähnten Gnadenformel beginnen. — Die Verleihung muss somit zwischen dem Jahre 1275 und dem Regierungsantritt von Herzog Leopold (1365) erfolgt sein. — Es ist sehr wahrscheinlich, dass Baden gleichzeitig mit Mellingen (1297) oder schon vorher sein Stadtrecht erhielt. — Baden mit seinen vielbesuchten uralten Bädern war als Sitz des Landvogtes und durch seine Veste unvergleichlich bedeutender als Mellingen, so dass nicht angenommen werden kann, dass es der Nachbarstadt gegenüber in Entwicklung des Rechtszustandes und in Bezug auf dahierige landesherrliche Mitwirkung im Rückstande geblieben sei. — Ueber den Verkehr von Baden spricht sich eine Urkunde vom Jahr 1369, wodurch der Stadt die Errichtung einer Wechselbank bewilligt wird, folgendermassen aus: *wan wir wol bewiset sein, daz in vnser statt ze baden in Ergöw da grozze gastung vnd zukunft vil volkes vnd ouch mancherley wandelunge ist etc.* —

Zudem hatten, als Mellingen das Winterthurerrecht im Jahr 1297 verliehen wurde, schon alle aargauischen Städte ihre fürstlichen Handvesten, so dass man dasselbe für diese Periode mit aller Bestimmtheit auch für Baden voraussetzen kann. Der Wortlaut des Art. 1 des Stadtbuches gibt diessfalls noch zu einer Frage Veranlassung. Wenn nämlich von den Freiheiten und Gnaden die Rede ist, welche Stadt und Burger haben „von den fürsten herzog albrechten vnd herzog lüpolten“, so ist unter Leopold ohne Zweifel der Ausssteller des Briefes vom Jahre 1369 zu verstehen. Wer aber unter Albrecht? Ist es der Bruder des Leopold, oder der Grossvater dieser Beiden, der Kaiser? Weder

das Eine noch das Andere lässt sich beweisen. Das Letztere ist aber desshalb sehr wohl möglich, weil derselbe Albrecht, der Sohn Rudolfs, das Stadtrecht von Mellingen verliehen hat. Die letztere Annahme passt aber überhaupt auch sachlich besser, weil dann der Sinn der Einleitung dahin geht, dass das erneuerte Stadtbuch das von Herzog Albrecht I. verliehene (Winterthurer) Recht nebst den im Jahr 1369 von Herzog Leopold bestätigten Privilegien und Freiheiten enthalte.

III. Wie verhält es sich nun mit den Artikeln, welche nicht unter diese beiden Kategorien passen? Auch hierüber gibt die Einleitung des Stadtbuches Auskunft. Die Räthe urkunden nämlich unter Berufung auf die besprochenen herzoglichen Rechte und Freiheiten, dass sie „*die alten recht vnd gewohnheit ernüwert habend vnd ovch gesatzten gethan habend, als das hienarch geschriben start.*“ — Also Aufzeichnungen alter Rechte und Gewohnheiten und neue Satzungen sind in dem Buche zu suchen. — Die noch zu besprechenden Artikel scheiden sich auch wirklich nach Form und Inhalt in dieser Weise aus. — Nach der Form in sofern, als die alten Rechte und Gewohnheiten regelmässig mit den Worten eingeleitet werden „*es sol ovch menklich wissen*“ „*wir hand ovch das recht*“ etc. — (Art. 2. 10. 13. 14 u. a.) während die neuen Satzungen ausdrücklich als solche bezeichnet sind: „*wir hand ovch ze recht gesetzt*“ (Art. 15) „*ovch sol menklich wissen, dass wir zuo recht gesetzt habend*“ (Art. 20) etc. — Die in dieser Form beginnenden Artikel sind auch dem Inhalte nach zum grössten Theil nur weitere Ausführungen oder Erläuterungen alter Rechtssätze (z. B. Art. 18. 19) oder formelle und polizeiliche Bestimmungen (z. B. Art. 20. 24. 26. 27). —

Wenn wir auf diese Weise den ersten Theil unseres Stadtbuches nach herzoglich verliehenem Recht, ferner nach alten Rechten und Gewohnheiten und endlich nach neuen Satzungen ausscheiden, so versteht es sich wohl von selbst, dass hiermit nur formelle Unterschiede gemeint sind. — Neben eigentlichen Privilegien enthielt das Recht der fürstlichen Handvesten ebenso gut altes Gewohnheitsrecht, als in den neuen Satzungen dieses letztere oft nur zum ersten Mal aufgezeichnet wurde. — Das Recht der Gesetzgebung stand damals noch grundsätzlich bei der Gemeinde; das Stadtbuch beruft sich ausdrücklich darauf, „*dass si harumb (nämlich zur Erneuerung der alten und Satzung der neuen Rechte) navch sag der brief vollen gewalt haben vnd es wol duon mugend.*“ — Die fürstliche Verleihung war mehr Bestätigung und Garantie des in der Gemeinde bestehenden, als Schöpfung von neuem Recht. —

Unmittelbar an die besprochenen 37 Artikel schliesst sich die kurze Steuerordnung an, auf welche von Art. 50 — 108 die strafrechtlichen Bestimmungen folgen. — Da die Stadt Baden, wie sich weiter unten ergeben wird, den Blutbann erst im Jahr 1431 erhalten hat, so ist nicht anzunehmen, dass bei der Stadtrechts-Erneuerung vom Jahre 1384 schon Satzungen über „alle gerichte umb das bluot“ aufgenommen worden seien. — Dieser Theil wurde ohne Zweifel erst im 15ten Jahrhundert beigefügt, so dass das Stadtrecht in der Redaction vom Jahr 1384 nur aus den besprochenen 37 Artikeln bestanden hat.

An das Strafrecht schliesst sich Art. 109, welcher über eine Ver-

handlung der aargauischen Städte mit den Eidgenossen vom Jahr 1427 referirt. Was hierauf folgt: der Artikel über die Morgengabe, die Metzger-, Pfister- und Müllerordnung (Art. 111 — 122) und endlich die ausführlichen Bestimmungen über Pfand- und Concursrecht, so sind sie ohne Zweifel erst nach jenem Jahr in das Stadtbuch aufgenommen worden. — Die Abschrift des Badener Stadtrechtes, welches sich in dem Gemeindearchiv von Kaiserstuhl findet, schliesst mit dem Art. 122. — Aus einer vom Jahr 1578 datirten Inscription ergibt es sich, dass die Kaiserstuhler Abschrift hundert Jahre früher genommen wurde, sonach hätte das Pfandrecht vor dem Jahre 1478 noch keinen Bestandtheil des Stadtbuches gebildet. —

Art. 2. 3. 4. 9.

Rechtsverhältnisse der in der Stadt wohnenden Hörigen.

„Angesessener Burger“ war und hiess nur derjenige, welcher haushäblich in der Stadt wohnte und der von einem Schultheissen und Rath als Burger angenommen worden war (Art. 33). — Wer ohne diese Bedingungen in der Stadt angesessen war, hiess Seldner (Art. 33), Hintersasse (Art. 123), beisasse (Art. 124) oder Beiwohner (Art. 129). — Wer blass vorübergehend in der Stadt sich aufhält, ist ein Gast. — Die Bürger selbst waren wohl der Mehrzahl nach Freie, aber auch der Stand der Unfreien war unter ihnen in seinen mannigfachen Abstufungen vertreten. — Art. 9 spricht von den *Burgern*, welche Genoss sein sollen zu erben „*als ob si eines herren werend*“. — Wie überhaupt in den Städten, so war auch in Baden der Uebertritt der Hörigen in den Stand der Freien ungemein erleichtert. Es ergibt sich dies einleuchtend, wenn man die Vorschriften des Stadtbuches mit den Bestimmungen vergleicht, welche noch viel später als gemeines Landrecht in der Grafschaft gegolten haben. —

Ein eigener Mann durfte in der Grafschaft keine Freie, ein Freier keine Eigene und endlich ein Eigener nicht die Hörige einer andern Herrschaft heirathen. Im erstern Fall entstanden erbrechtliche Schwierigkeiten, im zweiten folgten die Kinder der Mutter und wurden hörig, und im dritten kamen sie als Hörige an den Herin der Mutter.

Schlossurbar von Baden vom Jahr 1683, pag. 157:

Wellicher fryer man, so nit eigen ist, nimbt ein frowen, die eins herren oder gotshüs eigen ist, den mag ein vogg von einer vngenossambe wegen strafen.

Offnung von Wettingen, Archiv pag. 125:

Item wer sach, das einer so dorechtig wer vnd ein wib nem, die nit des gotshüs wer, der möcht sie besseren mit 10 pfunden, ob er nit gnad möcht finden.

Schlossurbar, pag. 156:

Wan die herschaft Baden die gwonheit vnd recht hat, daz die kinder der muoter nachfolgend sygen, sy syge joch fry oder eigen.

Der Herr der Hörigen, welcher eine Freie heirathete, war sein Erbe, wenn gleich Kinder aus der Ehe hervorgegangen waren; mindestens erbte er mit den Kindern, er nahm „das Gelässe“.

Schlossurbar, pag. 158:

Als denn vor ettlichen jaren braucht worden vnd man pflegen hat, das gläss ze nemen, sunder sölcher meinung, wenn sich ein eigen mann nit gnössig versech ze dem sacrament der heilgen E vnd ob die kind by einander vberkämend, wan dann der vater abgieng, ze was sins herrn fürnemen, die zwee teil des guots ze erben vnd der frowen vnd den kinden sölt veruolgen der dritteil, darüs sölten si bezalen etc.

Dieser Härte gegenüber waren die in der Stadt angesessenen eigenen Leute durch die Privilegien des Stadtrechtes bei weitem besser gestellt; sie konnten zuo der è kumen mit allen lüten, an die si gevallend, welcher kunde si sind, vnd sol inn die vngenossambe der herschaft ein kein schad sin. — (Art. 2.) In Bezug auf das Erbrecht war der Burger mit Weib und Kind „genos ze erben als sie eins herren werend“. — (Art. 9.)

Hörige waren nicht berechtigt, ihren Wohnsitz zu ändern und sich so faktisch der Herrschaft zu entziehen. Der Herr war jeder Zeit zum „Nachjagen“ berechtigt.

Schlossurbar von Baden, pag. 135:

Welliche person es sye, joch man oder frauw von einem herrn oder gotshus eigen syn erforder vnd ir der eigenschaft nit bekant ist, soll mit recht besetzt werden an den stein zuo baden mit zweien vater- vnd muoter magen, daz derselb person muoter des herrn oder gotshus eigen gewesen seie.

Der Hörige dagegen, welcher „in der statt veriaret vnd vertaget“, während sein Herr im Lande war, „der sol danach niemer mer an keines herrn dienst gebunden sin“.

Dieses Privilegium der Stadt wird in dem Freiheitsbriefe des Herzogs Leopold vom Jahr 1369 als ein altes bezeichnet und findet sich dort noch in weiterer Ausdehnung, indem die in der Stadt sich aufhaltenden Gotteshausleute auch während „des Jahres“ (der gewöhnlichen Verjährungsfrist) nicht mehr angesprochen werden konnten.

Si mougen ovch all gottshuslüte ze ingesessen burgern enphahen vnd nemen, vnd sol sy nieman daran irren weder inwendig dem jare noch danach.

Diese ausnahmsweise Behandlung der Gotteshausleute röhrt daher, weil dieselben in Bezug auf den Verkehr im Allgemeinen freier behandelt wurden als die übrigen, so dass gewissermassen die Präsumtion dafür sprach, es befände sich der Hörige nicht gegen den Willen des Gotteshauses in der Stadt.

In späterer Zeit nahm diese freiere Auffassung in der Grafschaft so sehr überhand, dass bezüglich der sog. Regler (Bluntschli, Rechtsgesch. v. Zürich I., pag. 63) eine eigene Verfügung getroffen werden musste. — Die Regler sind die Hörigen des Grossmünsters in Zürich, dessen Heilige bekanntlich Felix und Regula sind. —

Schlossurbar von Baden, pag. 157:

Etlich geben für, wie si sant felix vnd regula syen vnd wen der abgang beschicht, damit si sich des fahls entschütten wollen, ovch der vngenossambe, vnd wievol die rechten regler der herschaft gnössig gewesen, so sich erzügen vnd ein regler schuldig was, so ist doch dasselb

abgestellt, denn jeglicher wolt ein regler sin vnd den heiligen ir recht nit tuon vnd sich der anderen straf, fähl vnd vngenossambe damit beschirmen.

Art. 6. 7. 10.

L e h e n r e c h t.

Das Recht, wonach die Bürgerschaft „nach edler lüten siten“ Lehen empfangen sollte, findet seine nähere Erklärung und Beschränkung in der Bestimmung des Art. 10, wonach es bei dem Schultheiss und Rath stund, zu entscheiden, ob ein Lehenherr verpflichtet sei, das Lehen an denjenigen zu übertragen, welchem es sein bisheriger Lehenträger verkauft hatte. — Hieraus geht hervor, dass hier an Reichslehen nicht zu denken ist, weil sonst dem Schultheiss und Rath die genannte Befugniss nicht zugestanden wäre. — Wahrscheinlich sind in gleicher Weise auch die Lehen der Herzoge von Oestreich ausgeschlossen, so dass die Lehensfähigkeit nur für die Güter des landsässigen östreichischen Adels gilt. —

Art. 11 u. ff.

E r b r e c h t.

Eheleute erben einander in allem fahrenden Gut, ohne Unterschied, ob Kinder vorhanden sind oder nicht. — Aus der Fahrhabe sind aber die Erbschaftsschulden zu bezahlen (Art. 11). — In Bezng auf das unbewegliche Vermögen (zu dem *hüser, ligende güter, goldin pfenning, kernengült oder ander gült* gehören, Art. 14) sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden.

1. Wenn ein Ehegatte von Kindern beerbt wird, so verfangt sich diesen die Eigenschaft an allem liegenden Gut, und zwar sowohl an demjenigen des abgestorbenen als des überlebenden Gatten. — Der Letztere verliert sein Verfügungsrecht über das eigene Vermögen und ist, so lang er nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, auf die Nutzniessung angewiesen. — Tritt er aber in eine zweite Ehe, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der Kinder diesen des verstorbenen Ehegatten liegendes Gut zu freier Verfügung zu geben, sofern nicht ein Leibgeding daran bestellt worden ist. — Bluntschli (Rechtsgesch. v. Zürich I. 286) ist also im Irrthum, wenn er glaubt, die entsprechende Stelle des Winterthurer Stadtrechtes „*der aigen ist es vnd iro beder liptinge*“ sei ungenau gefasst und es sei geradezu unglaublich, dass der überlebende Ehemann bei dem Tode der Frau sein Eigenthum verloren und nur das Leibdingsrecht daran behalten habe. — Unser Stadtrecht spricht sich nicht nur wiederholt (Art. 12. 13. 16. 17. 18. 19) und deutlich darüber aus, dass sowohl Mann als Frau bei dem Tode des Einen und dem Nachlass von Kindern die Eigenschaft ihres Gutes verlieren, sondern es lässt sich auch aus der Geschichte des Erbrechtes der Grafschaft Baden die Richtigkeit des Grundsatzes klar nachweisen. In dem Erbrecht vom Jahr 1541 (handschriftlich im Aarg. Staatsarchiv) heisst es:

„Als dann unsere herrn und obere angelanget und warlichen bericht sind worden, wie dass die unseren allethalben inn der Grafschaft Baden ein unzimlich und ungebürlich rächt der erbfällen halb gehept. Nam-

lichen so ein frow vor irem Eemann mit tode abgangen und eliche kind hinder ir verlassen habe, der vater sin ligend und varend gut, was er von sinen vorderen ererpt oder überkommen, mit den kinden teilen müssen und den halben teil soliches guts frig hinus gäben; dadurch die kind zum mutwillen erzogen etc.“ —

Zum ersten — — — Wenn die frow mit tod abgat und eliche kinder hinder ir verliesse, als dann sol der vater seliche kind erziehen bis dass sie zu iren tagen kommen und mues und brot gewinnen mögend; alsdann sol demselben vater beliben alles das guot, so er zuo seiner Eefrowen gebracht etc. —

In gleicher Weise wurde auch das Recht der Stadt Baden selbst durch das von den acht alten Orten im Jahr 1620 konfirmirte Erbrecht abgeändert, indem der 4. Art. desselben bestimmt, „dass der überlebende Ehegatte dem Kinde, welches zu seinen Tagen gekommen ist, seines Vaters oder Mutter Gut herauszugeben schuldig sei. —

2. Wenn keine Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind, so werden nach dem Tode der Ehegatten „die güter ir yettweders erben ledig“ (Art. 19) und zwar so, „dass da vatermagen vnd muotermagen, die gleich sind an der sipp, gelich erben sond“. (Art. 14.) Die allgemeine Regel des alemannischen Rechtes, wonach zuerst der Vater und sodann die von ihm zunächst abstammenden, auf gleicher Linie stehenden Kollateralen erben, erleidet eine Ausnahme zu Gunsten der Kinder, indem sich diese beerben, wenn auch Vater oder Mutter, Grossvater oder Grossmutter noch leben (Art. 14). Dagegen tritt die Regel wieder unbedingt ein, indem sie den Enkel neben dem Kinde von der Erbschaft ausschliesst. Das Repräsentationsrecht wurde erst durch das Erbrecht vom Jahr 1620 (Art 7) in der Stadt eingeführt. —

Das eben Gesagte gilt übrigens nur von dem Zugebrachten, „den ligenden gütern, eigen erb oder zinslehen, so ein frow oder ein man zuo einander bringend“. — Die Errungenschaft, „was sie während der Ehe mit einander kovfend“, ererbt ausschliesslich der überlebende Gatte. (Art. 16.)

Auch in Bezug auf die ererbten Güter war sowohl Mann als Frau zur gegenseitigen Bestellung eines Leibgedings berechtigt, so dass die volle Verfügung über das Vermögen erst nach dem Tode des überlebenden Gatten an die Erben überging. (Art. 12.)

Besonderer Erwähnung verdient noch Art. 19, welcher bestimmt, dass kinderlose Eheleute zur Bestellung gegenseitiger Leibgedinge berechtigt seien. — Die entsprechende Stelle des Winterthurer Stadtrechtes (Gaupp. I. 146), die sonst beinahe wörtlich gleich lautet, setzt bei, dass diese Bestellung nach Schwabenrecht geschehe, während unser Stadtbuch diese Bezeichnung weglässt. Aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich und um so weniger erklärlich, als die Grundzüge des Erbrechtes von Baden mit denen des Schwabenspiegels namentlich auch in Bezug auf Bestellung der Leibgedinge übereinstimmen (Schwabenspiegel Art. 33, Ausg. von Wackernagel), und gleichzeitige Urkunden sich bei der Bestellung von Leibgedingen ausdrücklich auf Schwabenrecht berufen.

Urkunde des Stadtarchivs Baden vom 31. Jan. 1368.

Johannes Zwicker, Schultheiss zu Baden, urkundet: „daz er mit verbannen gericht ze baden in der statt an einer fryen strazze offenlich

ze gericht saz“, und dort Bernhart Zoller seiner Frau Hemma um 150 Mark Silbers sein liegendes Vermögen verpfändete „nach swebeschem rehte mit aller der sicherheit vnd kraft, als man ze baden ein sömlich pfand durch recht vertget nach schwabenrechte. —

Es ist daher sicher mehr als Zufall, wenn die in Art. 13 des Stadtbuches vorkommende Phrase,

*wie vil kinden ein man by siner elichen frorwen gewintd — —
der kind sy lützel oder vil,*

sich in Kap. 143 des Schwabenspiegels (Ausgabe v. Wackernagel, Anmerkung) wiederfindet:

*ist daz ein man wip hät unde kint by ir hät, ir sy lützel
oder vil.*

Es ist dieses offenbar eine Reminiszenz an die Zeit, in welcher das „Schwabenrecht“ noch als gemeines Landrecht auch in unsern Gegenden gegolten hat. — Wie lange das vor der Erneuerung des Stadtrechtes der Fall war, ist nicht nachweisbar; dagegen ist noch zu erwähnen, dass das Erbrecht der Stadt Baden in seinen Hauptgrundsätzen bis zum Jahre 1856 in Kraft blieb und somit ein halbes Jahrtausend überdauert hat. — Wird unser jetziges Erbrecht ebenso langlebig sein, aere perennius?

Art. 22 u. 23.

Urtheilsfindung. Zug.

Die eigentliche Jurisdiction stand bei dem (vorsitzenden) *Richter*: er allein kann das Gericht besammeln, es bannen, dazu vorberufen, das Urtheil veranlassen und dasselbe vollstrecken; die *Urtheiler* (welche un-eigentlich in unserm Stadtbuch Richter heissen) waren darauf angewiesen, das Recht zu weisen, „die urteilen zuo verhören vnd zuo scheiden“. — Der Schultheiss rief die Richter zum urtheilen auf; keiner war aber verpflichtet, eine Meinung zu äussern, wenn er nicht über die Sache im Klaren war, er konnte „warten“ und sich Raths erholen, oder aber, selbst ohne dass ein Urtheil ergangen war, verlangen, dass die Sache an ein anderes Gericht gelange; er, der Richter konnte „ziehen“. — Ein Richter, welcher „gewartet“ oder „gezogen“ hatte, verlor dadurch seine Stimme nicht, wenn die Sache wieder vor Gericht kam, oder wenn er in dem Gerichte sass, an welches der Zug ging. („Wer Zug und wartend wer, sol damit sin stimm an der volge nit verloren han noch verlieren“.)

An der volge will nicht etwa sagen: nachher, postea; dass dies nicht die Bedeutung ist, geht aus den Schlussworten von Art. 23 hervor: *der entweder urtel gerolget hab*. Ein Urtheil „folgt“ derjenige, welcher bei der Umfrage dem vorher angefragten Richter beipflichtet; auch der Gerichtsumstand, der Ring „folgt“ das Urtheil, wenn er seine Zustimmung zu demselben auf irgend eine Weise zu erkennen gibt. An der Folge heisst also: wenn der Richter in den Fall kommt, seine Meinung zu äussern, wenn die Umfrage geschieht. — Der „Zug“, welcher von dem Richter und nicht von der Partei ausgeht, ist mit der Appellation noch nicht gleichbedeutend. Gezogen werden konnten nach Art. 22 nur stössige, d. h. nicht einstimmige Urtheile. —

Die Bestimmung, wonach im Ausstandsfalle eines Rethes ein anderer ehrbarer Mann an seine Stelle gesetzt wurde, weist auf die Zeiten zurück, in denen jeder Dingpflichtige an der Urtheilsfindung theilnahm oder zur Theilnahme aufgerufen werden konnte.

Es soll bei dieser Gelegenheit noch erwähnt werden, dass in Art. 129 der Freitag als Gerichtstag in Baden genannt wird, was desshalb bemerkenswerth ist, weil Grimm R. A., pag. 820 sagt, dass ihm kein einziges Beispiel vom Freitag als Gerichtstag bekannt sei. —

Art. 28 u. ff.

S t a d t v e r f a s s u n g .

Die Behörden der Stadt sind 1) der Schultheiss, 2) der neue Rath, 3) der alte Rath, 4) der Grosse Rath oder die Vierzig, 5) die Sechzig. — 6) Die Richter. —

1. *Der Schultheiss.* Derselbe wird wie der neue Rath alle Jahr auf St. Johannstag „zuo sungichten“ ernannt. — Der Zeitpunkt der Sonnenwende ist im alten Recht ein allbekannter Termin. — Die Wahlart des Schultheissen ist eine verschiedene. — Wollen die drei Räthe den abgetretenen wieder ernennen, so steht die Wahl bei ihnen. — Soll aber ein neuer Schultheiss gewählt werden oder nimmt der abgetretene eine Wiederwahl nicht an, so haben die neuen und alten Räthe vereinigt aus der gesammten Burgerschaft (mit Ausschluss der Ritter) einen Dreivorschlag zu machen, aus dem der Grosse Rath (die Vierzig) in Verein mit sechzig der ehrbarsten Burger den Schultheissen wählt. So zur Zeit des Stadtbuches. — Noch im Jahre 1369 muss die Stellung und die Wahlart des Schultheissen, wie das aus dem Freiheitsbriefe des Herzogs Leopold hervorgeht, eine andere gewesen sein. — Während dieser Brief das Privilegium bestätigt, wonach die Räthe einander zu setzen berechtigt sind, und in Bezug auf die persönlichen Eigenschaften der zu Wählenden, ihren Eid und die landesherrliche Genehmigung spezielle Bestimmungen enthält, ist von einem Wahlrecht des Rethes oder der Burger bezüglich des Schultheissen kein Wort zu finden. — Offenbar betrachtete der Herzog den Schultheissen nicht als einen städtischen, sondern als einen eigenen Beamten, als den Stellvertreter des Vogtes, welcher in der Stadt die landesherrlichen Rechte auszuüben hat. Von diesem Standpunkt aus betrachtet ist denn auch der Schultheiss der Vorsitzer im Gericht um das Blut sowohl als um Erb und Eigen. — Nach dem österreichischen Urbar, dessen Abfassung jedenfalls nicht vor den Anfang des 14. Jahrhunderts fällt, hatte „die hershaft dâ (in Baden) twing vnd bann vnd richtet diube vnd frevel“ (Oestreich. Urbar, Ausgabe von Pfeiffer, pag. 150). — So war es auch noch zur Zeit der Ausstellung des Freiheitsbriefes im Jahr 1369, und wenn dort davon die Rede ist, dass „der Schultheiss vmb das Pluet oder vmb den Tod“ richte, so ist klar erwiesen, dass er in diesem Falle an der Stelle des Vogtes handelt. Erst im Jahr 1431 verleiht König Sigmund dem Rathen den Blutbann und das Recht, in jedem einzelnen Falle den Schutheissen damit zu belehnen. (Brief vom 28. Okt. 1431. Archiv Baden.) Zur Zeit der Erneuerung des Stadtbuches stand also der Blutbann noch nicht der Stadt zu. — Es

ist desshalb auch nicht wahrscheinlich, dass es zu dieser Zeit bei der besprochenen Wahl des Schultheissen sein Bewenden hatte. Ohne Zweifel unterlag dieselbe der Bestätigung des Landvogtes. — Auch von einem Eide, den der Schultheiss dem Vogt zu schwören hat, ist nicht die Rede und überhaupt nur das Verhältniss des erstern zu der Stadt regulirt. — Dagegen hat der Schultheiss der Stadt zu schwören, „ein gemeiner richter zuo sin eim als dem andern, on alle geverd,“ was mit der oben geäußerten Auffassung seiner Stellung vollkommen übereinstimmt.

2. Der neue Rath. Sobald er sein Amt antritt, wird der bisherige neue zum alten Rath. Geht die Amts dauer des neuen Rathes zu Ende, so ernennt er den neuen Rath für das folgende Jahr und wählt dazu die Mitglieder des alten Rathes. — „*So setzen die Räthe sich selber.*“ Die gesetzliche Bestimmung, dass der alte Rath ipso jure nach Ablauf eines Jahres zum neuen Rath werde oder mit andern Worten, dass die Stelle eines Rathsmitgliedes lebenslänglich sei, haben wir nirgends gefunden. Den Rathsverzeichnissen zufolge bestand aber die Lebenslänglichkeit faktisch. — Von den zwölf Räthen sind abwechselnd je sechs ein Jahr lang im Amt. (Art. 29.) — Diese Anordnung wird schon in dem Freiheitsbrief von 1369 bestätigt und hat ohne Zweifel schon vorher bestanden.

Dem (neuen) Rathe lag, wie sich das namentlich aus den Protokollen des Stadtarchives ergibt, die gesamte Verwaltung der Gemeinde ob; worunter auch die Besorgung des Hypothekarwesens begriffen war. — Dass dieses Verwaltungsrecht nicht ein unbeschränktes war, zeigt ein im Badener Archiv liegender Brief des alten und neuen Rathes an den Grossen Rath auf Pelagii Abend (27. Sept.) 1500. — Die beiden Räthe erklären, dass die alten Briefe, „*darinnen die Stuckh vnd Artikel, so si (der grosse Rath) mit vns vnd wir mit inen ze handen gehept, begriffen, befreit vnd begabet gewesen weren, verworlosen vnd verloren*“ und dass desshalb von Schultheiss und den zwölf Räthen die nachgeschriebenen Artikel „*nachgelassen*“ werden:

1. *Dass wir noch vnnser nachkommen deheinen buw, der mer denn 30 Æ kosten wirt, anfahen, noch enheinerlei zeug, holz, stein vnd kalk dazuo füren sollen on ir wissen.*

2. *dass wir noch vnnser nachkommen on si kein steuer anlegen sollen.*

3. *dass wir noch vnnser nachkommen von der stadt sekelmeister, buwmeister vnd dem Spitalmeister kein rechnung vffnemen, auch dieselben Aemter mit sammt den Umgelten nit besetzen wollen.*

4. *So sollen wir noch vnnser nachkommen zu keiner Zit, wenn man Panner oder fendlin in das felt schicken welt, weder Hoptlüt oder fendrich noch ander knecht on si uff nemen.*

5. *sellten die vierzig vnd ihr nachkommen vns vnd vnsern nachkommen gehorsam sin vnd brucht werden, wie von alter harkomm ist, zu raten vnd zuo folgen nach lut des Eides, so si jarlich darum schweren.*

6. *letztens haben wir vns vnd vnsern nachkommen hierinnen luter rsbedungen vnd vorbehalten, desglichen auch die 40 vnd ir nachkommen, ob der ehbegriffen verlorne brief von einer herschaft oder vnsern vorfahren, schultheiss vnd rät geben, jemer wieder funden wurd, dass denn derselb bi seinen kräften bliben und dieser kraftlos hin vnd ab sin soll.*

Es ergibt sich hieraus, dass das gegenseitige Verhältniss der Räthe früher urkundlich und vertragsgemäss in den „verlorenen und verwahrloseten Briefen“ festgestellt war. Der einseitige Erlass des neuen und alten Rathes, worin verschiedene Artikel „nachgelassen“ werden, weist darauf hin, dass diese Behörde im Laufe der Zeit Rechte, welche ihr nicht zukamen, usurpiert und die Bedeutung des grossen Rathes zu schwächen gewusst hatte. — Schon im Jahr 1624 (auf St. Johannstag) kam der grosse Rath wieder in den Fall, sich einen neuen Brief über seine Rechtsame geben zu lassen. Die beiden Räthe (neu und alt) bestätigen darin die Artikel der Urkunde vom Jahr 1500 und setzen bei:

„Damit si (der grosse Rath) aber vnnsern quoten willen vnd gunst, so wir gegen innen haben vnd tragen, erkennen mögen, so geben wir innen inn krafft diss briefs diese freiheit vnd lassen inen aus Gnaden zuo, dass si mit vnd neben vns alle jar ze den vier hernach ernamseten zitzen, als nählich zum ersten uff hilarium, zum zweiten uff Montag nach laetare, denn zum dritten uff besetzung des regiments (zuo sungichten), zum vierten uff den ersten tag nach Martini, sollen vnd mögen für rat gon vnd alsdann vns helfen raten, was der Stadt nutz vnd er sin mag. — Si mögen auch uff die genannten zil ir rat allein vnd selbsten haben, doch soll die berufung vnd zuosamenkunft von vnnserm Schultheissen des kleinen rats geordnet vnd angestellt werden.

Im Fall aber inen die Berufung in Vergess komen sollte, so mag alsdenn der Schultheiss der vierzigen vnnsern Herrn Schultheiss, der Versammlung halben, dass si gehalten werde, begrüssen und welche denn in iren Versammlungen vnd rat one ursach usbliben, der solle umb 1 1/2 on nachlass gestraft werden. —

Und was si alsdenn in iren Zusammenkunten berathschlagen, dasselb sollen si auch denselben tag für vns bringen und lougen lassen, uff welches fürbringen wir inen denn nach vnnserm bedunkten antworten wellen. —

Der Brief schliesst mit dem Versprechen, dass bei Bürgerannahmen immer zwanzig aus dem grossen Rath von den beiden andern Räthen beigezogen werden sollen. —

Diese Urkunde beweist nicht nur, wie die alten Rechte des Grossen Rathes zu Gnadengeschenken der beiden Räthe geworden waren, sondern sie gestattet auch einen wichtigen Einblick in das ursprüngliche Verhältniss, das der Aufzeichnung des Stadtrechtes lange vorausging. — Die angegebenen Termine, auf welche der Zusammentritt der drei Räthe gestattet und angeordnet war, nählich *hilariantag*, *laetare*, *sungichten* und *Martini* sind die alten Dingtage, an welchen die Hof- und Landgerichte gehalten und die Oeffnungen der Höfe und Gemeinden verlesen und erneuert wurden. *) — Der Schluss ist daher jedenfalls nicht gewagt, wenn wir sagen, dass die gleiche Urkunde, welche von der Er-

*) Kaufbrief zwischen Graf Rudolf und Wettingen um Dietikon vom Jahr 1259. (Wettinger Archiv pag. 903.) *Omnia judicia secularia hominum in dieniticon et slieron, nisi ea quae poenam sanguinis requirunt — abbatis et conventus auctoritate in dieticon et slieron exerceri debent ad tria tamen placita, quorum unum proximo post hilarii, secundum proximo post Waltpurgis, tertium post Martini, die non feriato habetur.* —

starkung des Rethes Zeugniss gibt, an die Zeit erinnert, in welcher die gesammte Bürgerschaft, dem Schultheiss und Rath gegenüber noch im Besitze ihres alten Rechtes, sich am Gemeindewesen direct zu betheiligen hatte. — Die Autonomie, welche selbst von den Hörigen bei den Dingtagen dem Vogte gegenüber stets und namentlich auch in der Grafschaft ausgeübt wurde, ging jedenfalls den Burgern der Stadt auch nicht ab. — Die Sechzig und die Vierzig waren zur Zeit ihres Ursprungs ohne Zweifel die Ausgeschossenen und die Stellvertreter der Bürgerschaft.

Der Rath ist übrigens nicht nur Verwaltungs-, sondern auch Gerichtsbehörde. An ihn geht der „Zug“ (die Appellation) von dem Gericht, wenn die Ansprache unter 30 ♂ beträgt. (Art. 22.) — Schultheiss und Rath erkennen in Malefizsachen, (Art. 58 u. ff.) machen den Frieden, wenn Krieg und Misshelligkeiten entstehen (Art. 70) und urtheilen bei Ehrverletzungen und sonstigen Freveln (Art. 89 u. ff.)

3. *Der alte Rath* ist der aus dem Amte tretende neue Rath; der Schultheiss des alten Rethes ist der Stellvertreter des Schultheissen des neuen Rethes und heisst daher auch Statthalter (Rathsprotokolle von Baden). Ueber die Betheiligung des alten Rethes bei der Wahl des Schultheissen ist oben schon gesprochen worden. — Nach Inhalt der Rathsprotokolle war der neue Rath im Allgemeinen berechtigt, so oft er es für angemessen hielt, den alten Rath beizuziehen und die Geschäfte durch den „völligen Rath“ entscheiden zu lassen, der denn der kleine Rath im Gegensatz zu den Vierzigen hiess. — Dieser Zusammentritt war aber in verschiedenen Fällen gesetzlich gefordert. — Die Wahl der Angestellten der Stadt, welche mit derjenigen des neuen Rethes stattfand, nämlich des Seckelmeisters, des Baumeisters etc., ebenso diejenige der beiden Weibel wurde durch die beiden Räthe im Verein mit den Vierzigen vorgenommen. (Art. 30.) An die vereinigten alten und neuen Räthe ging auch der Zug in allen Streitigkeiten, bei welchen die Ansprache mehr als 30 ♂ betrug (Art. 22). In Malefizsachen durften die gerichtlichen Zweikämpfe nur nach Erkenntniss des alten und neuen Rethes statt haben. (Art. 54.) — Im Allgemeinen aber gilt die Regel, dass der alte Rath für sich allein nie als Behörde handelt, sondern dass er seine Befugnisse stets nur in Verbindung mit dem neuen Rath geltend macht.

4. *Der Grosse Rath oder die Vierzig.* Nachdem der Schultheiss und der neue Rath gewählt waren, setzten sie in Verbindung mit dem alten Rath die ersten Zwanzig des grossen Rethes und mit den letztern die zweite Hälfte. (Art. 29.) Der Zusatz dieses Artikels „damit es vierzig werden zuosamt dem Schultheiss vnd den zwölfen der alten vnd nüwen räten“ ist nicht so zu verstehen, als ob zu diesen dreizehn Mitgliedern des kleinen Rethes nur noch siebenundzwanzig hinzugewählt worden wären. Das Gegentheil ergibt sich aus den Regimentsbüchern von Baden, in welchen neben den Räthen die Vierzig in voller Zahl immer namentlich aufgeführt werden. — Ueber die Betheiligung des Grossen Rethes bei den Wahlen und seine politische Stellung im Allgemeinen ist schon oben gesprochen worden. — Aus einem Rathsbeschluss vom Jahr 1496 wissen wir, dass der Grosse Rath auch Gerichtsbehörde war, es lautet derselbe im Rathsprotokoll:

„Ist durch rät vnd 40 beschlossen vnd erraten, das von geldschuld, buossen, einungen vnd artiklen darum geschribne recht vnd das stattbuoch rswisent, nit witer denn an die 40 geappellirt werden soll. Was aber sust eigen vnd erb, erenletzung vnd dero glichen sachen antrifft, mag man fur unsre herren, die eidgnossen appelliren.“ —

Bei der Tendenz, die Rechte des Grossen Rethes zu schmälern, darf wohl unbedenklich angenommen werden, dass diese Jurisdiction schon zur Zeit der ersten Redaktion des Stadtbuches bestanden hat.

Wohl ebenso begründet ist die Annahme, dass die Appellationen, welche später an die Eidgenossen gingen, früher an den östreichischen Landvogt gerichtet wurden. Mit Brief auf Jacobi 1533 verfügen die acht alten Orte, dass um Erb-, Eigen- und Ehrverletzung der Zug an sie zu nehmen sei, um Geldschulden aber keine Appellation statzlinde, weil, so lautet das wörtliche Motiv, „daselbs on vnderlass frömbd volks vnd grosser Zuzug vnd vil verrechtfertigungs vmb schulden stets geübt worden, das vnsern herren viel Mühe gebehren wird.“

5. *Die Sechzig* scheinen weniger eine Behörde als ein Wahlkörper oder vielmehr nur der Theil eines solchen gewesen zu sein. Ausser bei der besprochenen Wahl des Schultheissen wird ihrer weder in dem Stadtbuche noch in den von uns eingesehenen Quellen irgend wie Erwähnung gethan. — (Art. 28.)

6. *Die Richter.* Das Regimentsbuch von Baden, ein Verzeichniss der jährlich ernannten Beamten, führt jeweilen auch die Richter, acht an der Zahl, auf. Aus dem Umstände, dass im nächstfolgenden Jahr immer andere Namen erscheinen, darf geschlossen werden, dass die abtretenden nicht wieder wählbar waren. — Von wem die Wahl vorgenommen wurde, ist nirgends gesagt. — Das Recht um Eigen und Erb und um alle Ansprachen, mit Ausnahme geistlicher und Lehenssachen, musste vor Gericht genommen werden, dessen Vorsitzer der Schultheiss war. (Art. 20.) Dahin gehörte auch die Verrechtfertigung der Pfänder (Art. 129) und die Erlaubniss zum Angriff von leibdingweise überlassenen Gut (Art. 18). —

Das gegenseitige Verhältniss zwischen den Richtern, den Räthen und den Vierzigen in Bezug auf die Gerichtsbarkeit ist trotz der Manigfaltigkeit der Bestimmungen kein willkürliches. — Ein näheres Eingehen auf die Bedeutung des Rethes wird das Verständniss erleichtern. — Nach dem Briefe von 1369 waren die neugewählten Räthe verpflichtet, vor dem Herzog den Eid zu leisten, wenn dieser im Lande war, sonst vor seinem Landvogt; sie mussten schwören, „nicht anders zu raten, noch zuo vrteilen, denn was si recht vnd gut dunkt vnd das vns (dem Herzog) vnd vnsern erben, vnser rat vnd den Burgern ze Baden das Nutzist etc. sei; an alles Gefärde.“ — Dem Herzog oder seinem Stellvertreter war die Bestätigung der Wahl vorbehalten, die er für ein Jahr auf Wohlgefallen aussprach. — War der Rath in der späteren Zeit auch ausschliesslich eine Behörde der Stadt und der Bürgerschaft, so ist gleichwohl nicht zu vergessen, dass anfänglich nicht nur die Bestellung des Rethes von dem Landvogt abhing, sondern dass er theilweise wenigstens wie der Schultheiss den Landvogt und den Fürsten repräsentirte. — Wie der östreichische Vogt der Grafschaft mit seinen

Räthen umgeben war, so war es auch der Schultheiss der Stadt. — Aus diesem Verhältniss ist es zu erklären, dass die *hohe Gerichtsbarkeit* von Schultheiss und Rath ausgeübt wird. Der Schultheiss ist der Richter und Vorsitzer des Gerichtes und die Räthe sind die Schöffen. — Ganz analog hat sich die Sache in dem Landgerichte der Grafschaft gestaltet. — Hier ist der Landvogt der Richter, während die Untervögte der Grafschaft die Stellung der Schöffen einnehmen. (Landgerichtsordnung. Handschriftl. im Aargauer Staatsarchiv.) In beiden Gerichten nahmen die Freien ohne Zweifel neben den Schöffen an der Urtheilsfindung Anteil. — Art. 4 des Winterthurerrechtes (Gaupp I. 139) bestimmt dass der einer Missethat Angeklagte „vor den *burgeren* *gemainchlich* sol ervarn sin schulde oder sin unschulde“. Es ist wahrscheinlich, dass diese Bestimmung, welche in dem Stadtbuche nicht aufgenommen ist, gleich wie die übrigen ebenfalls recipirt, d. h. in dem verliehenen Recht inbegriffen war, dass sie aber in späteren Redactionen ausgemerzt wurde, nachdem an die Stelle der *Gemeinde* die Schöffen, die Räthe, getreten waren. — So ist also die Stellung des Rathes im Stadtbuche, als Richter in Malefizsachen, bei Friedbrüchen und Freveln rechtlich vollständig begründet, sowie auch die Vorschrift verständlich, dass der Zug in Strafsachen an den alten und neuen Rath zu gehen habe. — In dem *Gerichte über Erb und Eigen* hat ebenfalls der Schultheiss als Vertreter des Vogtes den Vorsitz, denn die Herrschaft hat, wie gezeigt, in Baden *twing vnd bann*. — In das Gericht gehörte aber nicht jeder Freie, sondern wohl abgesehen von Freiheit oder Unfreiheit „*der burger ist vnd der ouch eigen erb oder zinslehen in marksrecht hett.*“ — Schon frühe nahm aber nicht mehr die ganze Gemeinde an der Urtheilsfindung Theil, sondern sie wählte dazu aus ihrer Mitte eine bestimmte Zahl von *Urtheilern*, die erst später *Richter* genannt wurden. — In der Offnung von Dietikon vom Jahr 1553 (Wettinger Archiv pag. 145) werden fünfzehn geschworene Richter genannt. — So ist ohne Zweifel auch das Gericht „um Erb und Eigen und alle andern Ansprachen“, d. h. was wir heute das Civilgericht nennen, in Baden entstanden. — Die Berechtigung der ganzen Gemeinde, an der Rechtsprechung Theil zu nehmen, äusserte sich, wenn auch ein eigenes Gericht gesetzt wurde, oft in der Weise, dass von diesem Gericht der Zug an die Gemeinde ging. Dessenhalb finden wir in Baden noch einen Zug von dem Gericht an die Vierzig, an der Stelle der Gemeinde. — Der Zug an den neuen und den alten Rath hat keine in der Sache liegende Berechtigung. —

Art. 38.

S t e u e r g e s e t z.

Jeder Bürger, der fünfzig Gulden oder mehr besitzt, hat zum Zweck der Besteuerung eidlich anzugeben, wie viel Mark sein Vermögen betrage. — (*Wir stürend by dem eid vnd by der mark.*) Er ist aber verpflichtet, sein Vermögen um den von ihm beschworenen Preis der Stadt zu überlassen. Macht die Stadt von dem Recht keinen Gebrauch, so ist jeder Bürger für sich allein oder mit Gesellschaftern (gemeindern) zum Auskauf berechtigt —

Art. 45.

Marktordnung.

Plotzen, ein Zentner. Zollordnung v. J. 1450. Plutzer, ein Flüssigkeitsgemäss (Schmeller, Wb. 1, 340. Stalder 1, 194).

Eine Scheibe Salz beträgt gegen anderthalb Zentner; es bekam durch Einstossen in eine zylindrische Holzfassung rad- und scheibenförmige Gestalt und wurde so verfahren.

Salmanswiler (sc. blutschin), gleichfalls eine Quantität Salz. Der Name stammt von dem bei Ueberlingen gelegenen Kloster Salmanswiler, welches einen Anteil an den Salzburger Salinen besass und nach Wettlingen, welches als Filialkloster zu ihm stand, Salz lieferte. (Zedler, Univ.-Lexik. 33, 993.)

Röhrl ist ein Trockengemäss; z. B. ein Fass Obst. (Stalder 2, 280.)

Krättli (carettta) ist jener zweirädrige Hausirerkarren, auf dem sonst Tiroler und Grödener ihre Waaren und Kinder durchs Land zogen. (Schmeller Wb. 2, 397.)

Das aargauische Staatsarchiv enthält einen Rodel, worin „eigenlich geschrieben, wie die herschaft von österich das gleit usgesetzt hat“. — Folgende Stelle gibt über die fraglichen Masse ebenfalls Auskunft: „von einer schiben salz ein schilling; von einem blutschin saltz zwen schilling; von einem salmanswiler blutschin dry schilling.“ (v. J. 1415.)

Art. 50—78.

Gericht um das Blut.

Das Stadtbuch behandelt vorerst die Fälle der *hohen Gerichtsbarkeit* und nach diesen die *Frevel* (Art. 78—109). — Wir beschränken uns darauf, aus dem Rechte der Grafschaft einige Stellen anzuführen, welche diesen Unterschied der Gerichtsbarkeit behandeln. —

Wettinger Oeffnung (Wettinger Archiv, pag. 134):

Das ist der twing vnd vmbkreis, darin min herrn von Wettlingen zuo richten hand, denn die vsgenomen sachen, die sol ein landvogt richten, das sinnd blüttend wunden, vnd der vnnder rüssigen rafen den anderen frevet, vnd das dem man an sin hals gat, vnd das vff der landstrass geschiecht, die sachen sol ein landgraf von baden richten.

Oeffnung von Kempfhof vom J. 1421, pag. 140:

Das ist nun der Umbkreis, da nun min herrn von Wettlingen hand zuo richten, vmb alles das, was den pfenning gewinnen oder verluren mag, vsgnomen die vier hochen sachen, die hörend einem landvogt zuo, das ist diebstal, das ander blüttend wunden, das dritt Strass rouben vnd nachtschach.

Extract der Ordnungen und Pflichten der Landvögte. Handschriftlich im Staatsarchiv Aargau. 1681:

Wer wider den Lands-Friden handlet, oder sich wirklich mit der That partheiet, ist malefizisch vnd hochoberkeitlich.

Art. 50.

Mord und Verrathenschaft.

In Art. 5 wird der Mord mit grosser „vntruw“ zusammengestellt. — Diese Untreue manifestirt sich wesentlich und am meisten im Friedbruch, darum soll man von dem, der in dem Frieden jemand tödtet, „richten als von einem morder und soll inn verrüfen fuer ein morder vnd als ein morder“ (Art. 72). Der Verrath ist die höchste Treulosigkeit, er wird daher wie der Mord bestraft, mit dem Rad.

Art. 54.

K a m p f e.

Gottesurtheile finden statt beim Mord, Verrath, Fälschung, Ketzerei (Sodomie), Zauberei und Brandstiftung (Art. 50. 51. 52. 53); jedoch nur in dem Falle, wenn keine Zeugen vorhanden waren. — Ueber die Art der Gottesurtheile sind wir ohne Nachrichten; bloss wissen wir, dass die Kämpfe entweder „gewaffnet oder ongewaffnet“ stattfanden. — Unter den ersten sind wohl förmliche Zweikämpfe zu verstehen, welche nur unter Freien vorkommen konnten. Hörige, Unfreie waren an die eigentlichen Gottesurtheile (Feuer- und Wasserprobe etc.) verwiesen; — das ist der Sinn der Worte „nauch gelegenheit der sach je denn an den hütten“.

Art. 60. 62. 63. 64. 65.

Todschlag.

Todschlag im Frieden ist Mord (Art. 70). In Bezug auf den einfachen Todschlag macht das Stadtbuch Unterscheidungen, je nachdem der Getötete in dem besondern Frieden der Gemeinde (der Stadt) begriffen (in vnsern fridkreisen gesessen) war oder nicht. — Der Bürger, welcher einen Gast erschlägt, wird von der Stadt nicht zur Strafe gezogen, weil er damit *ihren* Frieden nicht gebrochen hat. — Weil aber der Gast im Landfrieden steht, so wird der Todschläger der Herrschaft „behalten“. Wird er von der Herrschaft begnadigt, so erledigt sich die Sache dadurch, dass er an den Stadtbau 30 ♂ bezahlt. — Die Familienrache des Erschlagenen besteht aber fort und desshalb „sol er sich vor den fründen besorgen vnd hütten, als er denkt sicher sin“.

Erschlägt aber ein Gast einen Burger, so hat er dadurch den Frieden der gastlichen Stadt schwer verletzt. Wird er gefangen, „da sol nit nachgon denn ein bar gegen der andren“. Entflieht er, so verfällt den Freunden der Leib und der Herrschaft das Gut. Eine Abfindung mit der Freundschaft des Getöteten ist nicht vorbehalten und darum nicht zulässig. Begeht ein Bürger an dem andern einen Todschlag, so ist das Verfahren und die Strafe verschieden, je nachdem er gefangen oder flüchtig wird. — In beiden Fällen verfällt der Freundschaft der Leib und der Herrschaft das Gut; kann er sich nicht mit beiden abfinden, so wird ihm, wenn er gefangen ist, das Haupt abgeschlagen. — Ist er flüchtig, so soll er fünf Jahre ausser der Stadt bleiben und nur hereinkommen, wenn er sich mit den Freunden und der Herrschaft verglichen hat. — Bedenkt man

nun, dass in den meisten Fällen der Totschläger sich flüchtig machen und während fünf Jahren in der Regel auch ein Abkommen zu Stande bringen konnte, so ergibt sich, dass faktisch die Todesstrafe nur in dem Falle eintrat, wenn ein Gast einen Bürger oder einen andern Gast erschlagen hatte. Die Flucht des Totschlägers war so sehr Regel, dass eine im aarg. Staatsarchiv liegende handschriftliche Gerichtsordnung, welche das Verfahren gegen Abwesende zum Gegenstand hat, geradezu betitelt ist: „wie man das landgricht vmb *todschlag* besetzt“. So tritt die öffentliche Strafe, wo es sich um den Bürger handelt, vor der Familienrache und Friedloslegung noch völlig in den Hintergrund. — Dieselbe Tendenz zeigt sich auch bei der Körperverstümmelung (Art. 67. 68. 69). Die Talion ist zwar angedroht, „aber es sol allweg an eim *Schulthessn vnd rat ston*, darüber zuo richten nauch gestalt vnd die sach beschehen ist.“ Wurde der Geschädigte abgestellt, so verlor der Thäter der Herrschaft Huld, musste Wirth und Arzt bezahlen und „für das glid vnd lamptag (Lähmung) liden, was sich demn je ein *Schults vnd rart darumb erkennt*“. — Wurde ein Fremder durch einen Gast getötet, so konnte den Freunden des Erschlagenen der Leib des Totschlägers allerdings verrufen werden und es geschah auch (Art. 65). Weil aber die Freundschaft in der Regel auch fremd war und also die Rache nicht ausführen konnte, so wird der Leib nicht nur den Freunden, sondern auch „*vnnsern herrn vnd vnnserm gericht von der clag vnd des gerichts wegen*“ verrufen. — Die Klage geschah ohne Anrufen der (in diesem Fall gewöhnlich abwesenden) Privatpartei von Amtswegen. — Die Landgerichtsordnung der Grafschaft Baden (handschriftlich im Staatsarchiv Aargau) sagt: „*demnauch so heisst man der enntlibten personen fründtschaft ein fürsprecher nemen, vnd Ir clag infüren, vnd so kein fründtschaft vorhanden, clagt ein Landvogt durch den Undervogt rff den Thäter.*“

Im Weitern ergibt sich daraus, dass im Prozess gegen den abwesenden Totschläger der Leib im Allgemeinen „den Klägern“ erlaubt worden ist. —

Art. 60.

Abnehmen der Jahre.

Der Fürst, welcher im Lande erscheint, nimmt nicht nur die Strafe ab, sondern er ertheilt auch durch seine blosse Gegenwart positive Rechte.

Oeffnung des Dorfes Dietikon (Wettinger Archiv 141).

— — aber habend mine hern hie die vischenzen, die rahet an ze Krewelsfurt — — wenn ovch ein fürst im land were, so mögend dieselben vischer hinuf varen ann den Glanzenberg vnd mögend da irr garn innwerfen vnd ziehen rntz gen baden an die brugg.

Wer sach, daz noch ein mächtiger horpt, ein römscher kaiser oder ein römscher künig im land were, so möchten dieselben vischer ob sich varen bis gen Zürich an der statt vnd möchten da ir garn inwerfen vnd ziehen aben bis baden vnd sölt inn das nieman speren noch weren.

Art. 66.

Leichnam des Selbstmörders.

Die Strafe, den Leichnam des Selbstmörders in einem Fasse dem Wasser zu übergeben, ist eine ganz eigenthümliche. — Sie scheint auf der Vorstellung zu beruhen, dass der Todte nicht würdig sei, der Erde übergeben zu werden (Osenbrüggen, D. R. A. aus d. Schweiz III. 15). — Aus einer Handschrift des Aarg. St. Archivs ersehen wir, dass im Jahr 1552 Entlebte nicht mehr auf das „Wasser geschlagen“, sondern verbrannt oder unter das Hochgericht begraben wurden. — Die Idee der Strafe wurde also beibehalten. Nachdem die Zürcher (im J. 1417) einen Selbstmörder in geweihter Erde begraben hatten, lehnte sich nicht nur das Land, sondern die andern Stände dagegen auf, „*darumb daz sy meinen, daz sy das groz vnwetter, so jez lang zit gewesen ist, davon haben, daz man einen söllichen menschen, der sich selber ertödet hat, in dem gewichteten ertrich ligen lasse.*“ Nicht lange nachher erlaubte Bischof Otto von Konstanz der Stadt Baden, hingerichtete Verbrecher in geweihter Erde zu begraben (Urkunde vom 1. August 1481. Stadtarchiv Baden). Es ist aber anzunehmen, dass nur „ehrliche“ Verbrecher darunter verstanden sind, über deren Begräbniss das Urtheil keine Bestimmung enthält. (Bluntschli I. 411.)

Art. 76 u. 77.

Der Ehe ansprechen.

Das alte Recht forderte zur Gültigkeit einer Ehe die kirchliche Einsegnung nicht. War die Ehe gegenseitig versprochen und durch „Beschliessung der Decke“ vollzogen, so war sie gültig. Sobald diese *beiden* Bedingungen vorhanden waren, konnten sich Mann und Frau der Ehe ansprechen, d. h. behaupten, dass eine Ehe zwischen ihnen bestehe. Nach Inhalt einer Urkunde vom Jahr 1440 (Badener Archiv) musste Hans Endinger, welcher sich „etwas misshandel“ an der Frau des Cläwi Kurtz hatte zu Schulden kommen lassen, schwören: „*dass er mit der Elsbethen Zimmermann niemer nichtzit mer weder mit worten noch mit werken ze schaffen noch ze schikken haben wölt, diewil si Cläwi Kurz als für sin elich wip in ansprach hett*“ —

Weil nun derjenige, welcher eine Frau der Ehe ansprach, damit behauptete, alle Rechte eines Ehemanns ausgeübt zu haben, so wurde die Ansprache als schwere Ehrverletzung betrachtet, insofern sie nicht auf Wahrheit beruhte, insofern „er es mit den rechten nit gezüchen“ konnte. — Die Injurie war um so schwerer, wenn dadurch die jugendliche Ehre verletzt (Art. 76) oder wenn sie zu dem Zweck angehan wurde, um die betreffende Person dadurch desto eher zum wirklichen Abschluss der Ehe zu vermögen, wenn die Ansprache „mit geverden“ geschah (Art. 77). Folgende Stellen geben darüber Aufschluss:

Die Zürcher Ehegerichtsordnung vom Jahr 1698 verfügt im Nachtrage aus „der Herrschaft Wülfingen Befugsame in Ehegerichtssachen“:

Welche Personen die anderen, es seien Mann oder Frouwen, der Ehe halber ansprechen vnd die mit Recht nit beheben, dieselb Person

ist verfallen meinem herrn zu Wülfingen 5 Pfd. haller zu buss. Es möchte aber einer oder eine sich so vermessentlich vnd vielfältig mit unbefugter ansprach einlassen vnd auf diese geringe buss frefner weyss handlen; ein herr zu Wülfingen hat alsdann gewalt, solche personen höher auch je nach gestalt der sach zu strafen. —

Die Zürcher Eheordnung sagt unter dem Artikel „vom berühmen“:

Wenn ledige Gesellen und Mannpersonen gegen Töchtern ehliche Ansprachen führen und darbei fürgaben würden, dass sie nicht allein denselbigen Töchtern die Ehe versprochen, sondern sie auch verfellt und beschlafen hatten, und solches etwann nur auf gefahr und zu dem End beschehen, damit sie hierdurch eine solche Tochter desto eher zur Ehe bekommen möchten; der Gegentheil aber weder des ehlichen Ansprechens noch des Beischlafs bekanntlich were, so solle nach der alten Satzung derselbe höchlich gestraft werden.

Handschrift aus dem protestant. Pfarramtsarchiv Zurzach. —

Wer Jemanden mit Gefährde der Ehe anspricht, wird mit Ausschneiden der Zunge bestraft. Diese Strafe wird auch gegen Gotteslästerer und Verläumder im Allgemeinen angewendet. (Osenbrüggen, R. A. aus d. Schweiz. Heft III, pag. 19.)

Art. 70—75.

F r i e d e n.

Schultheiss und Rath sind bei ihren Eiden verpflichtet, wo Streit entsteht, Frieden aufzunehmen (zu bieten, zu machen). — Dieser gebotene Frieden gilt nicht nur für die „Sächer“ (die streitenden Theile, Widersacher), sondern auch für ihre Freundschaft. Alle Verwandten, welche zur Rache berechtigt und verpflichtet sind, stehen auch in dem gebotenen Frieden. — In Baden gingen Pflicht und Recht bis zur vierten Linie.

Regimentsbuch von Baden vom Jahr 1496:

Uff suntag visitationis sind rat vnd vierzig zuo rat worden, daz keiner, der über die vierde linien dem andern gfrünt ist, mit im us stân sollte in räten vnd sus, sol ouch dero dheinen zuo effren noch zuo rechen haben.

Der Frieden erstreckte sich in der Grafschaft auch auf die Weiber, nicht bloss auf die Blutsverwandtschaft:

Altes Urbar von Baden v. J. 1415, pag. 94: *)

Wer ouch sach, das zwen mit einander in friden kämen, so sollent ir wiber ouch gegen einandren friden halten; vnd ob dieselben denn gegen einandren sprechent, sollent ouch vmb die buoss gestraft werden.

Pflicht, Frieden zu machen, umfasste in der Grafschaft alle Landsassen und Unterthanen; die Freundschaft der Streitenden aber ist nicht nur von dieser Pflicht ausgenommen, sie darf auch, freilich „auf ihr Recht“, dem Verwandten, der blutet und in Not ist, beistehen. — Wer diess thut, ohne verwandt zu sein, macht sich „partheiisch“ und wird gestraft.

*) Dieses Urbar, i. J. 1415 begonnen, ist (freilich von jüngerer Hand) be-titelt „altes Urbar“, im Gegensatz zu demjenigen v. J. 1683. —

Eid der Landsässen und Unterthanen der Grafschaft Baden.

Handschrift des Aarg. Staatsarchivs ohne Datum:

Ir weraend auch schweren, ob dheiner hörte oder verneme widerwertigkeit mit worten oder mit werken, dadurch zwytracht, widerwill vnd schaden erwachsen möchte, es sye zwischen mannen oder frowen, von denen friden vff ze nemen vnd ze machen nach allem vermögen, es wer denn sach, das ein vater sin sun oder ein sun sin vater, oder ein brüder den andren säe blüten vnd not täte, alsdann mag er frundschaft halb zuo im ston, doch vf ir recht; vnd ob sich yeman andrer gftalt parthygisch machte oder friden frevenlich verseite, derselbig on nachlass rmb zehen pfund haller gestraft werden sol. —

Der Frieden, welcher zwischen den Parteien selbst gemacht wird, der gelobte Frieden, enthielt mitunter eigenthümliche Verabredungen, wie aus folgendem Fall hervorgeht, der sich in einer Urkunde des Stadtarchivs Baden (vom 26. Juni 1376) niedergelegt findet. — Zwischen Bürgern von Baden und Thiengen entstand in letzterer Stadt Streit, bei welchem es Frevel und Verwundungen absetzte; einer, der auf Seite der Badener stand, Johannes Widmer von Buchs, wurde erschlagen. — Beide Theile machten Frieden, mit Ausnahme der Verwandtschaft des Widmer, welche denselben nicht annehmen wollte. — Die von dem Herrn von Thiengen und der Stadt Baden darüber errichtete Urkunde sagt:

— — — Were das von des vorgedachten Johans widmers seligen fründen deheiner kem in die statt oder in das gericht der statt ze baden, so sollent si mir vnd den minen denn dene da heften vnd halten — — — vntz vff die stund, das ich oder die minen vor inn sicher werent vnd die richtung vfnimpt, als vor die von baden von mir vnd den minen vfgenomen hant. Wer auch, das ich oder die minen des vorgenannten Johans widmers seligen fründ harumb anval vserendig der statt vnd den gerichten ze baden, da sollent mir die von baden behulfen sin vnd ir bestes darzue tuon vngewarlich daz die richtung von mir vnd den minen vfgenomen wird.

So enthält die Richtung nicht nur das Geloben des Friedens, sondern auch die Verpflichtung, den friedversagenden Genossen ebenfalls zur Aufnahme des Friedens, und zwar wenn nöthig, sogar mit Gewalt zu zwingen.

Die Aufnahme des Friedens sichert mitunter Straflosigkeit für die dadurch beendigten „Stösse“ und „Streitigkeiten“ zu. — So die Offnung von Dietikon.

Wettinger Archiv, pag. 141:

Were auch, das yeman in dem wirthshüs mit dem andren stössig wurde, das sich da vnfriedlich wort vnd werk machen würden, wer da der wirt als güting, das er sich darin leite vnd die, so strittig weren, mit einandren vertrüge vnd verrichte, da sy einander den win gebend; dasselb sölt also bericht sin, das minen herren von wettingen, noch einem vogt kein buos sölt verfallen sin.

Eine wenn auch nicht so ausdrückliche Bestimmung enthält auch das Stadtbuch (Art. 70 u. 71). — Schultheiss und Rath machen Frieden; ist er gemacht, so bekümmern sie sich nicht um das Vorangegangene, insofern „da nit misslicher wunden ist, da man den tod entsäe“. — Die

Stadtbehörde ist überhaupt nicht zur Verfolgung von Amteswegen verpflichtet. — Vom Hörensagen oder sogar wenn man ihn um einen Rath bittet, „onclagt“ darf der Schultheiss kein Strafverfahren anheben. — Seitdem ist die Polizei an die Stelle des Friedens getreten, die Verleider-Antheile sind erfunden worden, alle Justiz wird von Staatswegen geübt und die Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung und dem Rechtsleben ist verloren.

Die Strafen des Friedbruchs sind im Badenerrecht die gewöhnlichen. Wer im Frieden tödtet, wird als Mörder gestraft, wer den Frieden mit der Hand bricht, je nach der That an Leib und Gut. Wer den Andern freventlich und schalklich in seinem Haus überlauft, kommt um die Hand, er kann sie aber mit 10 fl lösen. — Merkwürdig ist eine Bestimmung des Rechtes von Dietiken über Bruch des Hausfriedens:

Altes Urbar von Baden, pag. 36:

Welicher einen in sinem hüs vnder den rüssigen rafen frerenlichen überlouft, verfalt jeclichem rafen nün pfund.

Der gebrochene Friede des Hauses musste dem Hause gesühnt werden; das Haus selbst, als Gegenstand des Vergehens, gibt das Mass der Strafe.

Es ist hier noch am Platze, eines Privilegiums zu erwähnen, das der Stadt Baden zustand. Durch Brief vom J. 1379, Prag am St. Gallentag (Badener Stadtarchiv) verleiht König Wenzel den Bürgern das Recht, „offen Ächter ze husen vnd ze hofen vnd alle Gemeinschaft mit innen ze haben“. — Die Acht hat mit der Friedlosigkeit den Zusammenhang, dass den Ächter Niemand in sein Haus aufnehmen noch nähren darf, wenn gleich sein Leib Niemandem erlaubt ist. — Das Privilegium wurde später durch König Sigmund erneuert (Brief vom Sonntag nach Martini 1417. Stadtarchiv Baden). Die Stadt hat öfter davon Gebrauch gemacht.

Art. 78—109.

Frevel.

Wer eines Frevels wegen verurtheilt wird, bezahlt an „Busse“ oder „Besserung“ 1) dem Kläger 3 β , 2) dem Schultheissen 3 β , 3) der Herrschaft 3 fl ; ferner an „Einung“ der Stadt einen je nach dem Frevel verschiedenen Betrag, und endlich an den Geschädigten neben der Busse noch Schadenersatz. — Der Umstand, dass neben dem Kläger sich die Herrschaft mit dem Richter oder Andern in die Busse theilt, kommt oft vor und hat nichts Auffallendes; wohl aber scheint es seinen eigenen Grund zu haben, dass neben der bei der Mehrzahl der Frevel gleichen Busse, an die Stadt eine in jedem Fall besonders bestimmte Strafe unter dem Namen „Einung“ bezahlt werden soll. — Für die Stadt war die Einung eine wesentliche Einnahmsquelle; ein jährlich vom Rathe gewählter Einungsmeister hatte den Einzug zu besorgen. — Dass sie aber nicht ungebührlich ausgebeutet wurde, zeigt Art. 108.

Auch hier finden wir nicht nur eine bedeutende Bevorzugung des Bürgers vor dem Gast, sondern auch eine solche der Stadt vor dem ausserhalb gelegenen Theil ihres Gerichtes (Art. 79. 103 u. ff.). Merkenswerth ist auch die Bevorzugung der Frau vor dem Mann (Art. 105).

Art. 105.

„Under dem rain zuo beiden bädern.“

In dem österreichischen Urbar (Pfeiffer, pag. 80. 25) heisst Ennetbaden: „*baden zem dorfe, das in dem Sickental lit*“, auch die heutige Bezeichnung „*Enretbaden*“ kommt vor (81. 5). Es geht schon aus der Lokalbeschreibung hervor, dass Pfeiffer im Irrthum ist, wenn er dafür hält, unter *baden zem dorfe* sei die heutige Stadt zu verstehen. — Das Verhältniss, in welchem die Stadt zu dem Dorfe Ennetbaden stand, war schon frühe ein streitiges. In dem alten Urbar von Baden findet sich die Abschrift eines Briefes von Herzog Leopold (Baden im Aargau, Dienstag nach St. Agnesen 1386). Dieselbe lautet:

Wir Lüpold von Gottes gnaden herzog zu österrich, stir, ze kernden, ze krain, graue zu tirol etc. tuond kund vmb den stoss zwischent vnsren getrüwen den burgern von baden eins teils vnd den lüten im siggental an dem andren, von der lüten wegen von ennentbaden vnd von dem siggental, die burger da sind: daz vnser herren vnd rätt vor vns erfunden haben, daz dieselben burger von den güttren, daruf si vor gesessen sind, all stür vnd väl vnd andre recht vnd dienst zu der obren vnd nidren burg zu baden, oder dem gotshüs zu St. Bläsi, oder wohin si gehörend, geben vnd tuon sollend, als si die vor davon geben vnd gethan haben, oder si sollend dieselben güter mit andren lüten besetzen, die dann davon dieselben stüren, zins, väl, recht vnd dienst geben vnd tuon als si selber geben vnd täten vnd als es von alther komen ist; Ane geuärde; darome meinen wir ernstlich, daz es bedenthalb daby plibe. Mit urkunde ditz briues, geben zu baden im ergäw am Zinstag nach sant agnesen tag nach christus geburdt dritzehenhundert iar demnach in dem sechsundachtzigsten iar.

Wie sich hieraus ergibt, dass i. J. 1386 auf einzelnen Gütern von Ennetbaden „Burger von Baden“ sassen, so geht aus einem Spruch vom J. 1421, der sich in dem gleichen Urbar aufgezeichnet findet, im Weiteren hervor, dass der Stadt Baden die grossen und kleinen Gerichte in Ennetbaden zugesprochen wurden, *aber vmb alle stüren vnd alle ander dienst gross vnd klein, so das ampt (Siggenthal) den eydtgnossen oder dem vogt ze baden von rechts wegen gepunden sind, darum sond die von ennentbaden dem ampt hüflich sin vnd die dienst helfen tuon, als das auch von alter harkumen ist; aber vsgenomen die fünf hofstatt nid dem rain zu den cleinen bedren vnd vier darob — — die nün hofstat sond in deheinen sachen weder mit dem vogt noch mit dem ampt nichtz zu schaffen haben vnd sol auch dhein ander hofstatt nit burgerhofstatt heissen vnd sin; dann die auch hinathin ewenklich daby pliben.*

Schon im österreichischen Urbar (81. 15) treffen wir in Ennetbaden auf diese Burger von Baden. Die Leute im Dorfe beklagen sich nämlich, dass sie die grossen Steuern nicht mehr ertragen können, „*wan wol üf xx der besten, sô si vnder inen hatten, inen niht mer helfent stüren davon, wanne si burger sint worden ze baden*“.

Wir haben nun gesehen, dass sie diesen Zweck im Jahr 1421 erreichten, nachdem noch i. J. 1386 Herzog Leopold ihre Prätensionen zurück gewiesen hatte.

Ueber das Verhältniss, in welchem die grossen Bäder zu der Stadt gestanden haben, geben unsere Quellen keinen Aufschluss. Wahrscheinlich sassen auf den dortigen Gütern auch schon früh Burger von Baden und gehörten unter die Gerichte der Stadt.

Die älteste noch vorhandene Markbeschreibung röhrt vom J. 1422. Damals setzten „der Eidgenossen Boten“ zu Baden die „Kreutz oder Gerichtsstein“. — Die grossen und kleinen Bäder sind inbegriffen und die alte Grenze namentlich auch gegen Wettingen hin erweitert, das bisan hin seinen Grenzstein bei der „niedern Burg“ gehabt hatte.

Art. 110.

M o r g e n g a b e.

Unser Stadtbuch enthält hierüber in Art. 110 nichts Bemerkenswerthes, indem vielfach auch in andern Rechten die Bestellung der Morgengabe ab Seite der Frau zu Gunsten des Mannes vorkommt. — Eigenthümlich hat sich das Recht in dieser Beziehung in Kaiserstuhl ausgebildet. Nach dem dortigen Erbrechte konnten nämlich zugebrachte Kinder mit allen Wirkungen der Adoption zur Morgengabe gegeben oder „angewünscht“ werden. Wurden aber in der Ehe später Kinder geboren, so fiel die Wirkung der Morgengabe dahin. Dadurch unterscheidet sich die „Anwunschung“ wesentlich von der Einkindschaft.

Kaiserstuhler Erbrecht, Art. 8:

Begibt es sich auch zuo zeiten, dass zwei Gemächde nach verrichtem kirchgang vnd beschliessung der dekhi eines so in elichem stand gewesen vnd kinder erzeuget hat, seiner kinderen einss oder mehr dem anderen, seinem ledigen ehegemächd, zur morgengab gibt, welches auch von dem anderen für ein morgengab vnd sin eigen kind rffgenommen wird, allda soll erleuthert sein, so in diser irer niüwen ehe in das künftige eliche kinder erzeugt werden, sol dise aufnembung todt ab vnd ongültig sein.

Solten aber nach solcher vffnamb keine eliche kinder uolgen oder in währendter diser ehe Todtss verfahren, vff solchen fahl soll diese aufnamb vnd anwunschung vor vogt vnd rath gebracht vnd wen sye allda bestätigt ist, als denn soliches kind, sovil den erbral des anwünschendten vatterss oder muter betrifft, für ein rechtess natürlichess ehekind gehalten werden.

Die Bestimmung, wonach eine Morgengabe innert Jahresfrist vom Abschluss der Ehe an bestellt werden konnte, war dem ältern Recht unbekannt; dasselbe bezeichnet den Morgen nach der Brautnacht als den gehörigen Zeitpunkt. In einem Vertrage von 1397 (Stadtarchiv Baden) kommt die Stelle vor:

— — vnd so si des ersten Morgens von im rff stat in bruts wis, sol er ir zuo Morgengab geben 7 8.

Es beweist diese Urkunde, dass der Artikel über die Morgengaben (110) in dem Stadtbuche von 1384 jedenfalls nicht enthalten war (siehe Anmerkung zu Art. 1).

Art. 115.

Fleischschätzen.

Das Recht des Schultheissen, „den Hirten zu bannen und heissen das Fleich geben, wie si ye denn wend,“ bezieht sich nur auf dasjenige Schlachtvieh, welches auf die Almende zur Weide getrieben wurde. Es ergibt sich das unzweifelhaft aus folgender Stelle der Offnung von Baden und Dätwyl :

Vnd welcher metzger sine schaf in die obgemeldt weidgäng tribe vnd darin zur weid liesse, wan die acht tag darin gangen sind, so sollen dieselben schaf dannathin zuo baden an der nagleten vnder der school verkaust vnd vsgewogen vnd nit mer sammenthalft verkoft werden.

(Offnung von Dätwyl vom J. 1456. Stadtarchiv Baden.)

Art. 123.

Gerichtliche Pfändung.

Wer eine gichtige Forderung an dem Andern hat, kann ihn pfänden. Eine Bewilligung des Gerichts braucht er nicht. Der Gläubiger selbst geht mit dem Weibel zu dem Schuldner und fordert ihm Pfand. — Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass der Weibel nach altem Recht nicht die heutige untergeordnete Stellung hatte. Nach dem Stadtbuch werden die Weibel von dem Schultheissen, beiden Räthen und den Vierzigen ernannt und schwören: „gemein richter zuo sin den armen als den richen“ (Art. 30). — Der Schuldner ist verpflichtet, Pfand zu geben, gleich viel ob er die Forderung anerkennt oder nicht; der Weibel soll ihn aber hierüber fragen: „ob er die pfänder für verrechtfertiget gäb“ (Art. 123). In erster Linie müssen fahrende Pfänder gegeben werden, dann liegende; beide sollen ein Drittheil mehr werth sein als die Schuld beträgt — Erklärt der Schuldner bei der Pfändung, dass er dieselbe nicht anerkenne, oder was dasselbe ist, gibt er die Pfänder nicht für verrechtfertigt, so hat die Rechtfertigung vor dem Gericht durch den Gläubiger stattzufinden. Ist sie erfolgt oder ist die Pfändung nicht bestritten worden, so werden die Pfänder vierzehn Tage nachher, am Dienstag (Markttag) auf der Stadt Gant gelegt. — Bietet drei Markttage nacheinander niemand darauf, so kann am vierten Markttag der Gläubiger selbst bieten.

Mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang steht Art. 100 des Stadtbuches. Wer dem Weibel ertheilte Pfänder verwehrt, wenn er sie zum Verkauf wegnehmen will, verfällt in eine Busse von zwei Pfund. — Diess ist der gewöhnliche Rechtstrieb, welcher mit demjenigen der Grafschaft im Ganzen übereinstimmt. — Nach dem alten Urbar von Baden besteht nur der Unterschied, dass in der Grafschaft zuerst „essende Pfand“ vor andern fahrenden Pfändern gegeben werden müssen und dass der Verkauf schon acht Tage nach der Pfändung gestattet ist. Wer Pfand versagt, bezahlt zwei Pfund Busse.

Dem gewöhnlichen Rechtstrieb gegenüber waren einzelne Forderungen bevorzugt, andere benachtheiligt.

Bevorzugt und benachtheiligt zugleich ist der Gast gegenüber dem Burger, insofern er die Pfänder an drei auf einander folgenden Tagen

auf die Gant legen kann, während anderseits es ihm nicht erlaubt ist, selbst auf die Pfänder zu bieten oder sie an sich zu ziehen. (Art. 129.)

Gar kein Pfändungsrecht haben Zinse, welche älter als drei Jahre sind; das Forderungsrecht geht zwar nicht verloren, aber es kann nur beim Concurs geltend gemacht werden (Art. 124). Das gleiche Recht besteht der Sache nach noch heute in der Vorschrift, dass ältere Zinse im Concurs schlechtern Rang haben sollen als das Kapital.

Bevorzugt sind in dem Pfandverfahren die Dienstboten und die Taglöhner. — Dienstboten, welche von ihren Meistern nicht bezahlt werden, sind berechtigt, auf Kosten dieser in einem Wirthshaus zu zehren, bis die Zahlung erfolgt (Art. 127). — Es hat dieses Verfahren mit der Giselshaft Aehnlichkeit, von welcher in Art. 25 gesprochen wird.

Davon unterschieden werden Tagelöhner, Holzhauer oder solche, „die ander Lidlon verdienien“ würden. — Diese haben nur einen beschleunigten Rechtstrieb. — Zu bemerken ist, dass das Stadtbuch nur Taglöhne, nicht aber die Löhne angestellter Dienstboten zu den Lidlöhnen rechnet. — Wer in der Grafschaft um Lidhon beklagt wird, verfällt in 2 & Busse, und die Pfänder für Lidhon können „über drei Nächte“ verkauft werden.

Ein weniger weit gehendes Privilegium haben die Zinsforderungen (Zinse, die auf Grundstücken haften). — Vierzehn Tage nach der Pfändung soll der Verkauf an drei nach einander folgenden Tagen erlaubt sein (Art. 126).

Art. 125. 134. 135.

Freiwillige Pfandbestellung.

Verheimlichung vorgehender Pfandrechte bei freiwilligem und Zwangspfand wird mit Geldbusse und Verbannung bestraft (Art. 125). — Von einer Mitwirkung des Rathes bei Liegenschafts-Verpfändungen sagt zwar das Stadtbuch nichts, wohl aber setzt sie das Rathsprotokoll ausser allen Zweifel. — Art. 134 enthält die Vorschrift der *lex commissoria*; wahrscheinlich Einfluss römischen Rechtes. — Das strenge Recht der Giselshaft wird durch Art. 25 gemildert, wodurch demjenigen „der Giselshaft üf sich gedinget“, erlaubt wird, die Folgen derselben abzuwenden, insofern er die Forderung mit Pfändern sicher stellt, die eines Drittheils mehr werth sind. — Der Verkauf der Pfänder ist aber, mit Ausschluss der Einlösung von Seite des Schuldners, schon auf dem nächsten Markt gestattet.

Art. 130.

Anleihen auf Ziel und Tag. Kauf gegen baar. Forderung aus einem Vergleich.

Wer den Verbindlichkeiten nicht Genüge thut, welche aus diesen Rechtsgeschäften entstehen, verletzt in höherm Masse als ein anderer saumseliger Schuldner das öffentliche Zutrauen, auf dem die Sicherheit des Verkehrs beruht. Aus diesem Grund wird gegen ihn ein strengeres Rechtsverfahren eingehalten. Während bei der Pfändung der Gläubiger für sich allein zu handeln hat, finden wir in diesen Fällen schon von Anfang an die Mitwirkung des Schultheissen. Der Schuldner wird um zwei Pfund gestraft und es wiederholt sich die Busse, wenn er nicht auf die Mahnung des Weibels am gleichen Tag den Gläubiger klaglos stellt.

Schultheiss und Rath behalten sich überdiess ihre freie Entschliessung vor. — Auf diese Weise wird der Schuldner ohne Pfändung von Gerichts wegen zur Zahlung gezwungen. (Vergleiche Blumer, Rgesch. 2. Thl. II. 106.) Unter den „Tedingen“ sind wahrscheinlich Vergleiche wegen begangener Frevel zu verstehen. Es scheint oft vorgekommen zu sein, dass die Parteien von den Vögten und Gerichten „zuo tedingen geschiben“ (verwiesen) wurden. — So sagt das alte Urbar von Baden:

Wo buossen oder frevel fallent vnd die vögt mit den lüten vertedingent etc. —

Art. 131.

Das Richschloss.

Wenn der Schuldner „weder pfand noch pfenning“ zu geben hat und der Gläubiger beschwört, dass er in Besorgniss sei, seine Forderung zu verlieren, so wird dem Schuldner „das Richschloss angeschlagen“. — Er ist verpflichtet, eidlich sein liegendes und fahrendes Vermögen anzugeben und mit seiner Familie sein Haus zu verlassen. — Die Masse liegt 6 Wochen und 3 Tage im Richschloss und wird dann auf öffentlicher Steigerung verkauft. — Ueber die Art der Vertheilung des Erlöses sind unsere Quellen ziemlich sparsam.

Ist einer Frau eine Morgengabe bestellt worden, so hat sie dieselbe im Concurse zu beziehen „vnd sol gegurtet üsgan wie si denn zu den vier hochzitlichen tagen zuo kilchen vnd stras gangen ist.“ — Dass ihr eine Morgengabe bestellt worden, darf die Frau durch ihren Eid beweisen, nicht aber den Betrag derselben, der, wenn nicht Zeugen oder Urkunden ihn darthun, auf 10 Pfund angenommen wird. — Hat die Frau auf die Morgengabe hin Schulden gemacht, so kommen sie bei dem Concurse davon in Abzug (Art. 110).

Ausser der Morgengabe scheint die Frau in dem Concurse des Mannes weder ein Vindikations- noch ein Forderungsrecht gehabt zu haben. Es stimmt damit auch noch das Erbrecht der Stadt Baden vom J. 1620 überein, das sagt:

„Es ist auch bisher gebraucht worden, dass wenn zwey Ehemenschen liederlich husendt, dass es zuo einem auffal käme, — — dass als dann durch Mittel der Obrigkeit Inen aufs wenigst ir hochzeitliche vnd beste kleider mögen gelassen werden.“

Das Erbrecht von Birmenstorf (im alten Urbar von Baden) enthält eine ähnliche, wohl weit ältere Bestimmung:

„Wan ein frow vngeerbt üsgat, nimpt si ir morgengab vnd verschroten gewand vnd gät damit üs; hat si aber deheinen gälten verheissen, den müs si helfen bezalen.“

In welchem Range nun aber die Morgengabe angeschrieben worden sei, wissen wir nicht; wahrscheinlich wenn nicht eine förmliche Pfandbestellung vorlag, erst nach den „verbriesten Zinsen“ und „den Lidlönen“. — Die Currentschulden werden in dem Rang bezahlt, in welchem sie angemeldet werden (an dem ruof sind); — die Burger von Baden gehen jedoch den Fremden vor; — ebenso geliehenes Geld vor Zehrgeld (Art. 139) und bei Verwundungen der Wirth dem Arzt (Art. 80).